

Mark Jäckel  
Kalkoffenstraße 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
E-Mail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken  
Nebenstelle Heidenkopferdell  
Bertha-von-Suttner-Str. 2  
66123 Saarbrücken

**AZ: 39 F 239/23 UG**

Datum: 03.12.2024

## **Betreff: Dringender Antrag auf sofortige Umgangsregelung – Reaktion auf die Entscheidung zum Eilantrag**

Sehr geehrter Herr Hellenthal,

ich wende mich mit größter Dringlichkeit an Sie, da ich die Entscheidung, meinen Eilantrag auf eine alternative Umgangsregelung vor der Hauptsacheverhandlung nicht weiter zu bearbeiten, nicht nachvollziehen kann. Ich bin der Ansicht, dass eine Entscheidung über den Umgang ohne weitere Anhörungen möglich und notwendig ist.

### **1. Umgang ist keine untergeordnete Frage:**

Die Frage nach dem Umgang mit meinem Sohn ist von zentraler Bedeutung – nicht nur für mich, sondern vor allem für das Wohl meines Kindes. Seit über fünf Wochen habe ich meinen Sohn nicht gesehen. Diese Trennung ist weder für mich noch für mein Kind tragbar. Der Kontakt zu beiden Elternteilen ist ein Grundrecht meines Kindes, das nicht von der Hauptsacheverhandlung abhängig gemacht werden darf.

### **2. Entscheidung ohne weitere Anhörungen möglich:**

Es ist meines Erachtens nach nicht notwendig, eine mündliche Anhörung sämtlicher Beteiligter einzuberufen, um eine vorläufige Umgangsregelung zu treffen. Eine solche Entscheidung liegt in Ihrer richterlichen Verantwortung und könnte direkt erfolgen – beispielsweise durch die Anordnung eines begleiteten Umgangs über den Magarethenstift.

### **3. Unzumutbare Verzögerungen:**

Die Begründung, dass ein solcher Antrag erst in einer mündlichen Verhandlung geklärt werden könne, ist angesichts der bisherigen Trennung

unverhältnismäßig. Die Notwendigkeit eines Umgangs ergibt sich klar aus dem Gesamtkontext des Verfahrens und meiner bisherigen Eingaben, die die Wichtigkeit des Kontakts zwischen mir und meinem Sohn deutlich machen.

#### **4. Harmonischer und sicherer Umgang:**

Ich habe mehrfach betont, dass ich unter keinen Umständen bereit bin, Umgänge unter Bedingungen wahrzunehmen, die mich angreifbar machen oder in denen ich schikaniert werde. Ein harmonischer Umgang ist nicht nur für mich, sondern insbesondere für mein Kind von größter Bedeutung. Ich bitte daher, dies bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Umgänge in einem neutralen und unterstützenden Rahmen stattfinden.

#### **5. Appell an Ihre Verantwortung:**

Ich appelliere an Ihre richterliche Verantwortung und bitte Sie, im Interesse des Kindeswohls unverzüglich eine vorläufige Umgangsregelung zu erlassen. Es wäre ein schwerwiegender Fehler, diese Frage weiter zu vertagen oder von der Hauptsacheverhandlung abhängig zu machen. Ich vertraue darauf, dass Sie die Dringlichkeit dieser Situation erkennen und entsprechend handeln.

#### **6. Kontaktaufnahme mit der Betreuerin vom Magarethenstift:**

In Folge meines Schreibens vom 27.10.2024 habe ich am 28.10.2024 Kontakt zu der Betreuerin aufgenommen, die meinen Sohn zu den begleiteten Umgängen brachte. Ich habe ihr meine Gründe erklärt, warum ich einen Wechsel des begleiteten Umgangs anstrebe. Sie zeigte Verständnis für mein Anliegen und sah darin kein Problem, machte jedoch deutlich, dass eine Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht in ihrem Ermessen liegt.

An diesem Tag habe ich somit meinen Sohn ein letztes Mal gesehen.

**Aus diesem Grund stelle ich den Antrag erneut und fordere, dass umgehend eine Entscheidung getroffen wird, die nur in Ihrer Verantwortung liegt.**

Ergänzende Bemerkung:

Mir ist bewusst, dass noch weitere wichtige Themen im Verfahren offen sind, die ebenfalls einer dringenden Klärung bedürfen. Dieses Schreiben beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die dringende Frage des Umgangs mit meinem Sohn. Die Bedeutung und Dringlichkeit dieser Frage rechtfertigen eine sofortige Entscheidung und lassen keine weiteren Verzögerungen zu.

Forderung:

Es ist nicht akzeptabel, diese Frage weiter hinauszuzögern oder auf andere Beteiligte abzuwälzen. Als Richter liegt es in Ihrer Verantwortung, die richtige Entscheidung im Interesse des Kindeswohls zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Mark Jäckel